

Gesetz zur Verbesserung der RechtssteUung des Tieres im bürgerlichen Recht

Vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) (*Auszug*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1456), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs erhält folgende Fassung: "Zweiter Abschnitt. Sachen. Tiere".
2. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:
..§ 90a
Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."
3. Dem § 251 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
..Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen."
4. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:
"Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten."

Artikel 2

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 765a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.',
2. § 811 Nr. 14 wird gestrichen.
3. Nach § 811b wird folgender neuer § 811c eingefügt: „§ 811c
(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.
(2) Auf Antrag des Gläubigers läßt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist."
4. Der bisherige § 811c wird § 811d.